

Bayerisches Integrationsgesetz

Anregungen zur Diskussion in Gemeinden und mit Politiker/innen

Am 24. Februar 2016 hat das Bayerische Kabinett den Entwurf eines Integrationsgesetzes gebilligt. Dieser Entwurf liegt nun im Landtag zur parlamentarischen Diskussion vor.

Christinnen und Christen engagieren Sie sich seit Jahren für die Integration aller Menschen (nicht nur von Christen!). Der Diözesanrat der Katholiken der Erzdiözese München und Freising hat als oberstes Vertretungsorgan der katholischen Laien der Erzdiözese bereits eine Stellungnahme zu dem vorliegenden Gesetzentwurf abgegeben. Mit dieser Argumentationshilfe geben wir Ihnen, den Pfarreien, Verbänden und Engagierten, einen Überblick über die aus unserer Sicht kritischen Inhalte des Gesetzentwurfs.

Bitte setzen Sie damit auseinander und suchen Sie mit Ihren politischen Vertretern das Gespräch!

Wortlaut des Gesetzentwurfs	Kritische Sicht und Gesprächsansätze
Leitkultur <small>Auszug aus der Präambel</small> 9Ganz Bayern ist geformt von gewachsenem Brauchtum, von Sitten und Traditionen. [...] 12Diese identitätsbildende Prägung unseres Landes (Leitkultur) im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu wahren und zu schützen ist Zweck dieses Gesetzes. <small>Auszug aus Art. 1 Integrationsziele</small> 2Es ist Ziel dieses Gesetzes, diesen Menschen für die Zeit ihres Aufenthalts Hilfe und Unterstützung anzubieten, um ihnen das Leben in dem ihnen zunächst fremden und unbekanntem Land zu erleichtern (Integrationsförderung), sie aber zugleich auf die im Rahmen ihres Gastrechts unabdingbare Achtung der Leitkultur zu verpflichten und dazu eigene Integrationsanstrengungen abzuverlangen (Integrationspflicht).	Den Begriff der Leitkultur gibt es rechtlich nicht. Es gibt sehr wohl normative Orientierungen und Traditionen, die aber durch die Grundrechte, sowie die Werte- und Rechtsordnung Bayerns, in Verfassung, völkerrechtlichen Verträgen und Gesetzen die Grundlage für das Zusammenleben bilden und die bindend für alle, Migranten wie Einheimische, sind. Integration ist ein wechselseitiger Prozess, bei dem sich auch die aufnehmende Gesellschaft verändert. Menschenwürde bedeutet, auch die Traditionen und Werte der Geflüchteten und Aufzunehmenden ernst zu nehmen und ihnen ein Recht darauf als Teil ihrer Identität zuzusprechen. Integration ist keine reine Anpassung, sondern bringt immer auch etwas Neues hervor.
Bildung als Schlüssel zur Integration <small>Art. 3 Allgemeine Integrationsförderung</small> (1) 1Bildung ist ein zentraler Schlüssel zur Integration. 2Der Staat unterstützt sowohl minderjährige als auch erwachsene Migrantinnen und Migranten darin, spezifische Bildungslücken auszugleichen, die ihren Grund nicht in ihren persönlichen Anlagen und Bildungsanstrengungen haben, sondern auf strukturellen Bildungsdefiziten ihres Herkunftsstaates beruhen oder migrationsbedingt sind.	Bildung ist nach christlichem Verständnis nicht nur ein Schlüssel zur Integration, sondern ein Recht, das jedem Menschen zusteht. Konkrete Ansprüche der Ankommenden werden im Gesetzentwurf jedoch höchstens benannt, ohne sie durch entsprechende Maßnahmen zu konkretisieren und durch Regelungen abzusichern.
Kultur des Förderns und Forderns <small>Gesetzentwurf – Auszug Lösung S. 2</small> Der vorliegende Gesetzentwurf verfolgt deshalb konsequent den doppelten Ansatz des „Förderns“ und des „Forderns“. <small>Art. 17 Ausschluss der Klagbarkeit</small> 1Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch die in diesem Gesetz begründeten Förderungen, Angebote oder Begünstigungen nicht begründet. 2Sämtliche finanzwirksame Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts.	Der Ansatz des Förderns und Forderns muss gleichgewichtig umgesetzt werden. Im Gesetzentwurf stehen vor allem klare Regelungen des Forderns, die Maßnahmen des Förderns werden in der Regel nicht näher ausgeführt und bleiben damit interpretierbar. Auf Seiten der Ankommenden bedarf es der Bereitschaft, sich mit bestehenden Traditionen und normativen Orientierungen auseinandersetzen und sich auch auf sie einzulassen. Von staatlicher Seite braucht es die rechtsverbindliche Unterstützung und finanzielle Absicherung der Angebote.

Spracherwerb

Auszug aus Art. 4 Deutsche Sprache

(3) ¹Der Staat unterstützt Migrantinnen und Migranten in den ersten sechs Jahren nach ihrer Einreise nach Deutschland in ihren Bemühungen, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu erlernen.

³Wer aus selbst zu vertretenden Gründen das im Rahmen einer gewährten Förderung mindestens erwartbare Sprachniveau nicht erreicht, kann vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen nach Maßgabe einschlägiger Förderrichtlinien zur angemessenen Erstattung von Förderkosten verpflichtet werden.

Umfang, Qualität und Finanzierung der Unterstützung zum Spracherwerb bleiben undeutlich. Der Maßstab für die Festlegung des zu erreichenden Sprachniveaus und der damit verbundenen Möglichkeit der Sanktionierung ist unklar. Es gibt eine Vielzahl von einer Person vertretbare, aber nicht verschuldete Gründe wie gesundheitliche Einschränkungen, Traumatisierung, eingeschränktes Lernvermögen, mangelnde bisherige Bildung und Förderung, die den Spracherwerb erschweren. Diese werden im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Es braucht Einzelfallentscheidungen mit individuellen Zielvereinbarungen und der entsprechenden fachlich qualifizierten Förderung.

Haushaltsvorbehalt bei Integrationsförderung

Art. 3 Allgemeine Integrationsförderung

(8) ¹Förderungen nach diesem Artikel erfolgen nach Maßgabe gesonderter Förderrichtlinien.

²Diese sind jeweils gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu befristen und mit einem Haushaltsvorbehalt zu versehen.

Der Gesetzentwurf gibt keine Auskunft über die konkrete und langfristige Finanzierung der Integrationsförderung. Integrationsmaßnahmen aber lassen sich nicht befristen; sie müssen vielmehr mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden.

Denn Integration ist die zentrale gesellschaftspolitische Herausforderung der nächsten Jahrzehnte. Die Chancen für die Migranten und für die Gesellschaft sollten im Mittelpunkt gesetzgeberische Aktivitäten stehen.

Bayerischer Integrationsbeauftragter und Bayerischer Integrationsrat

Art. 15 Bayerischer Integrationsbeauftragter, Bayerischer Integrationsrat

(1) ¹Der Ministerpräsident beruft und entlässt eine Persönlichkeit zur Beratung und Unterstützung der Staatsregierung in Fragen der Integrations-, Asyl- und Migrationspolitik (Bayerischer Integrationsbeauftragter).

(2) ³Die für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen Ausgaben trägt der Geschäftsbereich oder die Staatskanzlei nach Maßgabe des Staatshaushalts. ⁴Der Haushaltsplan kann eine Amtsentschädigung festlegen. ⁵Die Tätigkeit des oder der Integrationsbeauftragten ist im Übrigen ehrenamtlich.

(4) Der Integrationsbeauftragte kann zu seiner Beratung Vertreter von Verbänden, die die Integration von Migrantinnen und Migranten fördern wollen, heranziehen (Bayerischer Integrationsrat).

Das vorgesehene Amt eines Bayerischen Integrationsbeauftragten und die regelmäßige Erstellung eines Integrationsberichts sind grundsätzlich sinnvoll.

Dieser sollte jedoch Hauptamtlich sein, um den Handlungsspielraum und -kompetenz eines Integrationsbeauftragten ausfüllen zu können. Es wäre sinnvoll, das Amt des Bayerischen Integrationsbeauftragten beim Bayerischen Landtag anzusiedeln und nicht bei der Staatsregierung.

Der Bayerische Integrationsrat existiert bereits seit dem Jahr 2010. Seine Position und Kompetenzen müsste angesichts der Komplexität der Herausforderungen deutlich aufgewertet und seine Arbeit transparenter gestaltet werden, wie dies teilweise in anderen Ländern oder auf Bundesebene durchaus der Fall ist.

Integrationsbericht

Art. 16 Integrationsbericht

¹Der oder die Integrationsbeauftragte erstellt in jeder Legislaturperiode einen Tätigkeitsbericht.

²Er oder sie leitet den Bericht nach Billigung durch den Ministerrat dem Landtag zu

Der Integrationsbericht sollte als Sachstandsbericht angesichts der aktuellen Geschwindigkeit der Veränderungen und der Komplexität vergleichbar den Berichten verschiedener Ministerien jährlich erscheinen.

Hier finden Sie die Stellungnahmen des Diözesanrats und des Katholischen Büros:
www.dioezesanrat-muenchen.de

Herausgeber: Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum München und Freising
Schrammerstr. 3, 80333 München
Prof. Dr. Hans Tremmel, Vorsitzender des Diözesanrats

